



GEMEINDE BIRGITZ
✉ Dorfplatz 1 – 6092 Birgitz
☎ 05234/33233
📠 05234/33233-9 Fax
E-Mail: gemeinde@birgitz.tirol.gv.at

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Birgitz
vom 07.12.2022
über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Birgitz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 280 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 560 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 810 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.150, Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.610 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 2.070 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.530 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Birgitz legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 17 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 33 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 47 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 67 Euro,

- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 90 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 117 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 143 Euro
- fest.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Freizeitwohnsitzabgabenverordnung mit der Gemeinderatsbeschlussfassung vom 27.11.2019 und der Veröffentlichung vom 28.11.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Markus Haid



Angeschlagen am: **15. DEZ. 2022**

Abgenommen am: **30. DEZ. 2022**